

6133
Denkmalpflege
Frau v. Malottky

613
Frau Halves

ltzehoe, 28.09.2009

Windeignungsgebiete im Kreis Steinburg

Denkmalschutzrechtliche Kriterien

Für die vom Land Schleswig-Holstein vorgegebene Ausweisung von neuen Windeignungsgebieten sind unter anderem die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Um den Umgebungsschutz der Denkmale zu wahren, sind Abstandsflächen zu den geschützten Kulturdenkmalen einzuhalten.

Folgende Denkmalkategorien gehen in die Bewertung ein:

1.) Kulturdenkmale und Denkmalensemble gem. § 5 Abs. 1 DschG (D§ / ED§ / D / ED):

→ 1500 m Abstandsfläche

Für die im Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragenen Kulturdenkmale und Denkmalensemble bzw. für Kulturdenkmale deren Eintragung vorgesehen ist, wird eine Abstandsfläche von 1500 m angesetzt. Die gekennzeichneten Flächen markieren Bereiche, in denen denkmalrechtliche Belange berührt sind, die im weiteren Verfahren bei Bedarf geprüft werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird der Umgebungsschutzbereich der betroffenen Denkmale und dessen Sichtbeziehungen zu potentiellen Windeignungsflächen vor Ort geprüft und bewertet.

Begründung für die festgelegte Abstandsfläche

Es ist davon auszugehen, dass zukünftige Windenergieanlagen auf Grund höherer Effizienzansprüche Gesamthöhen von bis zu 200 m und mehr erreichen könnten. Unter Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft sollten die Anlagen im Kreis Steinburg Höhen von 150 m nicht überschreiten. Für die Prüfung der neu auszuweisenden Eignungsgebiete wird daher eine Gesamthöhe von 150 m angenommen. In den Grundsätzen zur Planung von Windkraftanlagen (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 04. Juli 1995) wurde auf die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen im Bezug auf deren Höhe hingewiesen.

Bei einer Höhe von 150 m ist eine WKA bei einer Entfernung von 570 – 1.100 m dominant in vollem Umriss wahrnehmbar und nimmt ca. ½ bis ¼ des Blickfeldes ein. Bei Entfernungen von 1.100 m bis 2.800 m reduziert sich die Wahrnehmung von ¼ auf 1/10 des Sichtfeldes. Erst ab Entfernungen größer 2.800 m bis 40 km ist die Wahrnehmbarkeit von Sicht- und Beleuchtungsverhältnissen abhängig.

2.) Historische Orts- und Siedlungskerne mit hoher Denkmaldichte und/oder das Landschaftsbild prägender Silhouette:

-> **Abstandsfläche: 3500 m**

Itzehoe, Glückstadt, Kollmar, Krempe, Wilster, Wewelsfleth, Beidenfleth, Borsfleth, Kellinghusen

Insbesondere in den reliefarmen, weitsichtigen Elbmarschen stellen die Ortschaften, die durch Kirchtürme, historisch gewachsene Siedlungsstrukturen und landwirtschaftliche Höfe geprägt werden, markante und identische Bestandteile unserer Kulturlandschaft dar. Die Errichtung von Windparks führt zu einer nicht unerheblichen Uniformierung der Kulturlandschaft. Aus diesem Grund ist der Erhalt und Schutz von regional typischen Orts- und Landschaftsbildern durch ausreichende Abstandsflächen zu Windeignungsgebieten zu sichern.

Begründung für die festgelegte Abstandsfläche

Entsprechend den Grundsätzen zur Planung von Windkraftanlagen vom 04. Juli 1995 (siehe auch Begründung unter Punkt 1), in der für 150 m hohe WKA eine deutliche Wahrnehmbarkeit bis 2.800 m Entfernung dargelegt ist, (maximale Sichtbarkeitszone bis 40 km) wurde eine zu prüfende Abstandsfläche von 3500 m festgelegt. In Rahmen der Einzelfallprüfung wird der Umgebungsschutzbereich der betroffenen Orte und deren Sichtbeziehungen zu potentiellen Windeignungsflächen vor Ort überprüft und bewertet.

Archäologische Denkmale gem. 5 Abs.1 DschG:

-> **Die Abstandsflächen betragen mindesten 500 m zu eingetragenen Bodendenkmalen und Flächendenkmalen. Die Abstandsflächen wurden vom Archäologischen Landesamt Schleswig vorgegeben.**

Gartendenkmale gem. § 5 Abs. 2 DschG (G§):

-> **Einzelfallprüfung**

Historische Deiche und Warften als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft

-> **Einzelfallprüfung**

Kulturdenkmale gem. § 1 Abs. 2 DschG

-> **Einzelfallprüfung**

im Auftrag
v. Malottky